

ERLASS

des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend besondere Ausweichregeln für Segelflugzeuge, Hänge- und Paragleiter

Mit Anwendbarkeit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 und Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sowie des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Regelung des Luftverkehrs 2014 (BGBl. II Nr. 297/2014) wurde das Verhalten im Luftverkehr in Österreich neu geregelt.

Seit Beginn der Flugsportsaison 2015 hat sich jedoch gezeigt, dass zur Verhütung von Unfällen beim Betrieb von Segelflugzeugen, Hänge- und Paragleitern in Hangaufwindgebieten oder thermischen Aufwindgebieten zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden sollten. Gemäß § 14 Abs. 4 und 5 LVR 2014 idF BGBl. II Nr. 297/2014 dürfen die verantwortlichen Geschäftsführer von Zivilluftfahrerschulen, deren Stellvertreter oder beauftragte Zivilfluglehrer die Zustimmung zur Inbetriebnahme von Hänge- und Paragleitern in Übungsbereichen nur mit Auflagen erteilen, wenn dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

Derartige Auflagen könnten etwa lauten:

1. Fliegt ein Segelflugzeug, Hänge- oder Paragleiter in ein thermisches Aufwindgebiet ein, in dem sich bereits ein oder mehrere Segelflugzeuge, Hänge- oder Paragleiter befinden, so ist mit dem einfliegenden Segelflugzeug, Hänge- oder Paragleiter in derselben Richtung zu kreisen, wie mit den bereits in diesem Aufwindgebiet befindlichen Segelflugzeugen, Hänge- oder Paragleitern gekreist wird.
2. Einem im thermischen Aufwindgebiet schneller steigenden Hänge- bzw. Paragleiter oder Segelflugzeug ist auszuweichen, der obere hat dem von unten kommenden auszuweichen.

Wien, am 2. Juni 2015

Für den Bundesminister:



Mag. Elisabeth Landrichter